

Wahlleistungspatienten müssen externen Ärzten Sachkosten erstatten

Ein von einem liquidationsberechtigten Krankenhausarzt hinzugezogener externer Arzt hat gegenüber einem Wahlleistungspatienten für seine bei diesem erbrachten Leistungen einen Anspruch auf Auslagenersatz für aufgewendete Sachkosten.

von **Stefan Gorlas**

Mit dem Outsourcing von Krankenhausabteilungen, zum Beispiel radiologischen Abteilungen, gewinnt auch die Abrechnung der Behandlung stationärer Privatpatienten durch am Krankenhaus ansässige Arztpraxen an Bedeutung.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit einem unter anderen aus dieser Konstellation ergebenden Abrechnungsproblem, dem Ersatz von Auslagen nach § 10 der Gebühreordnung für Ärzte (GOÄ), erneut befasst und mit Urteil vom 4. November 2010 (AZ: III ZR 323/09) klargestellt, dass ein von einem liquidationsberechtigten Krankenhausarzt hinzugezogener externer Arzt gegenüber einem Wahlleistungspatienten für seine bei diesem erbrachten Leistungen einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 10 GOÄ für aufgewendete Sachkosten hat.

Gebot der Gleichbehandlung

Hintergrund des Streites war, dass bei stationären gesetzlich krankenversicherten Patienten die vorgenannten Sachkosten externer Ärzte im Pflegesatz enthalten sind, die Pflegesätze seit 1993 (beziehungsweise seit 2003 die DRG-Fallpauschalen) für gesetzlich und privat krankenversicherte Patienten identisch sind, und eine Doppelberechnung von Leistungen über Pflegesatz und ärztliche Honorarforderung grundsätzlich nicht zulässig ist.



*Der BGH sieht die Mehrbelastung der Wahlleistungspatienten durch den Auslagenersatz als marginal an.
Foto: Wolfgang Filser*

Der BGH hatte 1998 (AZ: III ZR 222/97) den Auslagenersatz externer Ärzte einer Gemeinschaftspraxis gegenüber einem Patienten, der sich in privatärztlicher Behandlung in einem Belegkrankenhaus befand, als berechnungsfähig beurteilt, da die Auslagen in dem Pflegesatz des Belegkrankenhauses nachweislich nicht enthalten waren. Da der BGH in der Urteilsbegründung das Gebot der Gleichbehandlung von Selbstzahlern und Sozialversicherten bei stationärer Krankenhausbehandlung angeführt hatte, wurde vielfach der Auslagenersatz gegenüber dem Privatpatienten nur für den Spezialfall bei nicht im Pflegesatz enthaltenen Kosten als gerechtfertigt angesehen.

Gerichte urteilten unterschiedlich

In der Folgezeit wurde die Auslagenberechnung externer Ärzte gegenüber stationären privatversicherten Patienten von Gerichten unterschiedlich entschieden und der BGH erneut mit der Thematik befasst. In der Begründung seines aktuellen Urteils führt der BGH aus, dass es sich bei den vom externen Arzt erbrachten wahlärztlichen Leistungen nicht um allgemeine Krankenhausleistungen gemäß § 2 Ab-

satz 2 Krankenbausesentgeltgesetz (KHEntgG) handelt, da der externe Arzt nicht vom Krankenhaus, sondern vom liquidationsberechtigten Arzt des Krankenhauses hinzugezogen wird.

Marginale Mehrbelastung

Auch sieht der BGH die zweifellos bestehende Mehrbelastung der Wahlleistungspatienten durch den Auslagenersatz als marginal an. Weiter führt der BGH aus, dass dem Verordnungsgeber die Probleme einer Mehrbelastung stationärer privatversicherter Patienten seit langem bekannt sind, dieser aber, trotz vielfacher Veränderungen des Gebühren- und Pflegesatzrechtes sei 1984, den Pflegesatz nicht von Sachkosten entlastet bzw. Beschränkungen der Vorschriften der §§ 10 und 6 a Absatz 2 GOÄ nicht in Erwägung gezogen habe. Eine andere Beurteilung des Sachverhaltes käme laut BGH einer Rechtsfortbildung des vom Verordnungsgeber umschriebenen Anwendungsbereiches der GOÄ gleich, zu welcher sich das Gericht nicht hinreichend legitimiert sah.

Dr. med. Stefan Gorlas ist Referent in der GOÄ-Abteilung der Ärztekammer Nordrhein

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
www.kvno.de